

Stadt Winnenden

Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der gültigen Fassung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (KAG) am 25.09.2018 (zuletzt geändert am 22.11.2016) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Winnenden erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Steuerpflichtig ist ebenfalls das Betreiben von Diskothekenanlagen.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die durch ihre Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet PC).

§ 4
Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller) beziehungsweise derjenige, auf dessen Namen und auf dessen Rechnung die Diskothekenanlage nach § 2 Abs. 2 betrieben wird (Unternehmer). Mehrere Aufsteller oder Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 5
**Beginn und Ende der Steuerpflicht,
Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 bzw. mit Inbetriebnahme der Diskothekenanlage nach § 2 Abs. 2. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät nach § 2 Abs. 1 endgültig entfernt wird beziehungsweise der endgültigen Einstellung des Diskothekenbetriebes nach § 2 Abs. 2.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld dieses Kalendervierteljahres mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6
**Bemessungszeitraum und Bemessungsgrundlage
(Steuermaßstab)**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (§§ 12 und 13 der Spielverordnung). Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät;
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten des Spieleinsatzes	6,0 %
--	-------

2. a) ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG:	150,00 €
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:	70,00 €

b) ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm (Tötungs- oder Gewaltspiel)	500,00 €
--	----------

3. für den Betrieb einer Diskothekenanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) je angefangene 50 m ² konzessionierte Schankfläche ohne Fläche der Nebenräume-	18,00 €
---	---------

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für das Bereitstellen von Geräten nach Absatz 1 Nr. 2 b in Spielhallen erhöht sich der Steuersatz auf das Doppelte.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Winnenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Betrieb von Diskothekenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist innerhalb von zwei Wochen nach Erfüllen des steuerlichen Tatbestandes beim Bürgermeisteramt anzumelden. Die endgültige Einstellung des Betriebes ist gleichfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung beziehungsweise für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (4) In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben; bei Diskothekenanlagen, Name und Anschrift des Steuerschuldners, Aufstellungsort, Fläche der konzessionierten Schankfläche - ohne Fläche der Nebenräume - sowie Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- (5) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes getrennt nach Monaten und Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke für den Steueranmeldezeitraum anzuschließen. Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 AO aufzubewahren. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt. Für die Steuererklärung ist grundsätzlich der letzte Tag eines jeden Kalendermonats als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Entsprechendes gilt wenn Geräte mit Gewinnmöglichkeit ausgetauscht bzw. außer Betrieb genommen werden
- (6) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. In Begleitung der zuständigen Steuerfahndungsstelle dürfen diese Begehungen auch unangekündigt erfolgen.

§ 10

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für die Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 9 Abs. 5 nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.